



Satzung

Präambel

Die sich abzeichnende demografische Entwicklung erfordert im Landkreis Mansfeld- Südharz im ganz besonderen Maße, die Abwanderung junger Menschen aus der Region zu verhindern, um den erforderlichen Fachkräftenachwuchs zu sichern und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten. Das kann und wird nur dann gelingen, wenn bereits in der schulischen Ausbildung die in der Region nachgefragten Fachberufe den Schülerinnen und Schülern nahegebracht und vertraut gemacht werden. Das **jugend.innovations.zentrum** stellt sich dieser Aufgabe, in dem in den Interessengemeinschaften die geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten für diese Berufe vermittelt und erprobt werden, die Kontakte zu den nachfragenden Unternehmen hergestellt und Fördervereinbarungen mit denselben für die interessierten Schüler abgeschlossen und die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Für **alle** Schülerinnen und Schüler werden durch das **jugend.innovations.zentrum** Angebote zur thematisch ausgerichteten Berufsorientierung und –findung unterbreitet und Vermittlungen auf zukunftsorientierte Ausbildungsplätze im Landkreis geboten.

Den Unternehmen im Landkreis Mansfeld-Südharz wird damit geholfen, engagierten und motivierten Nachwuchs zu finden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der eingetragene Verein führt den Namen „Förderverein Berufsorientierung im Landkreis Mansfeld-Südharz e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Seminarstraße 5 in der Lutherstadt Eisleben.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt nachstehende Zwecke und Ziele:
 - a) Unterstützung der Arbeit des jugend.innovations.zentrums durch unmittelbare Einflussnahme auf die Ausrichtung der Arbeit der Interessengemeinschaften im Interesse der nachgefragten Ausbildungsberufe seiner Mitgliedsunternehmen
 - b) Unterstützung bei der inhaltlichen Organisation der Arbeit in den Interessen-gemeinschaften u.a. bei der Projektarbeit und der Bereitstellung von Schüler- Praktikumsplätzen
 - c) Einwerbung von Spendengeldern zur Unterstützung und Finanzierung der Arbeit des jugend.innovations.zentrums
 - d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für das jugend.innovations.zentrum
 - e) Einwerben von öffentlicher Förderung zur Unterstützung und Finanzierung der Arbeit des jugend.innovations.zentrums und zur Begrenzung der Abwanderung junger Menschen aus der Region
 - f) Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sowie unterstützender Förderung bei Studien-aufnahme für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im jugend.innovations. zentrum
 - g) Förderung des jugend.innovations.zentrum durch Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Ausrüstungsgegenständen sowie Lehrmeistern und durch finanzielle Mittel
- 2) Optional vorgesehen ist die Übernahme des jugend.innovations.zentrums in die Trägerschaft des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52,2). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 3) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) (soweit bestellt) der Geschäftsführer als Mitglied des Vorstandes
- 2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen
- 3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben als temporäre Einrichtungen gebildet werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person oder andere Personengesellschaft und jede Körperschaft werden, die Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweck ausüben oder die Zwecke fördern will
- 2) Kooperatives Mitglied kann jede öffentliche Körperschaft oder Institution (Kammern, Interessenvertretungen) werden, die den Vereinszweck fördern und unterstützen will
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und ist in Schriftform an den Vorstand des Vereins zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet und dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mitteilt. Mit Zugang der Annahme des Aufnahmebegehrens beginnt die Beitragspflicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) bei juristischen Personen mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) mit dem Tod des Mitglieds
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheids drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
- 4) Ein Mitglied kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die betragen pro Jahr
 - a) für natürliche Personen 50 Euro
 - b) für Unternehmen < 50 Mitarbeitern 200 Euro
 - c) für Unternehmen von 50 bis < 200 Mitarbeitern 500 Euro
 - d) für Unternehmen > 200 Mitarbeitern 1.000 Euro

Die Mitgliederversammlung kann andere Beitragssätze festlegen

- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind im Kalenderjahr bis zum 31.03. an den Verein zu entrichten und vom Verein entsprechend Abgabenordnung – nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt – mittels einer Zuwendungsbestätigung als Spende auszuweisen
- 3) Kooperative Mitglieder zahlen keinen Beitrag

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Jedes ordentliches und jedes kooperatives Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand: Dr. Lutz Koch (1.Vors.), Uda Heller (2. Vors.), Daniel Stephansky (Schatzm.), Dr. Peter Schneider (Mitglied), Lutz Wetzel (Mitglied)

Förderverein Berufsorientierung im Landkreis Mansfeld-Südharz e.V.

Seminarstraße 5

06295 Lutherstadt Eisleben

Volks- und Raiffeisenbank Eisleben eG

BLZ: 80063718

Kto.-Nr. 5011388

- b) Festlegung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks eingeworbener Spenden und verfügbarer Beiträge soweit sie nicht unmittelbar zur Förderung und Finanzierung des jugend.innovations.zentrums eingesetzt werden
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung eines Geschäftsführers auf Antrag des Vorstandes
- f) Feststellung einer Geschäftsordnung
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt so oft wie nötig, in der Regel einmal im Jahr
- 2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder-stimmen dies beantragen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- 4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

- 5) Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitgliederstimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

- 7) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen; der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Veränderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorständen, wobei einer - bei Bestellung eines Geschäftsführers - der bestellte Geschäftsführer ist.

- 2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Jeder der gesetzlichen Vertreter ist allein zur Vertretung und Zeichnung berechtigt.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Konzeptionell-inhaltliche und strategische Arbeit im Sinne der Vereinsziele, u.a. durch Einflußnahme auf die Organisation der berufsorientierenden Maßnahmen im Landkreis und die Unterstützung der Arbeit des jugend.innovations.zentrums
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte in der Regel ehrenamtlich.
- 5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Bestellung eines Geschäftsführers vorschlagen, dessen Tätigkeit vergütet werden kann. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und Vorstands und ist Vorgesetzter der Vereins-Mitarbeiter. Der Geschäftsführer wird durch seine Bestellung automatisch Mitglied des Vorstands. Der Geschäftsführer ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt ; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 2) Abweichend von 1) wird der Gründungs-Vorstand nur für die Dauer von einem Jahr durch die Gründungs-Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung im Block oder einzeln gewählt werden; darüber entscheiden die Mitglieder der Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit.
Bei einer Blockwahl hat sich der Vorstand sofort danach zu konstituieren und aus seiner Mitte den 1. Und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister zu wählen.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 13 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. oder der 2. Vorsitzende als jeweiliger Leiter der Vorstandssitzung.
- 5) Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme zu der zu beschließenden Regelung abgeben.
- 6) Vorstandbeschlüsse sind zu dokumentieren.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Für eine Zweckänderung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB). Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig.
- 3) Von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschriebene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 4) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in Vereinsregister (§ 71 BGB). Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung mit Vorlage des die Änderung betreffenden Beschlusses in Urschrift und Abschrift anzumelden.
- 5) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Landkreis Mansfeld-Südharz mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Vereinszielen und Aufgaben gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.
- 6) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.